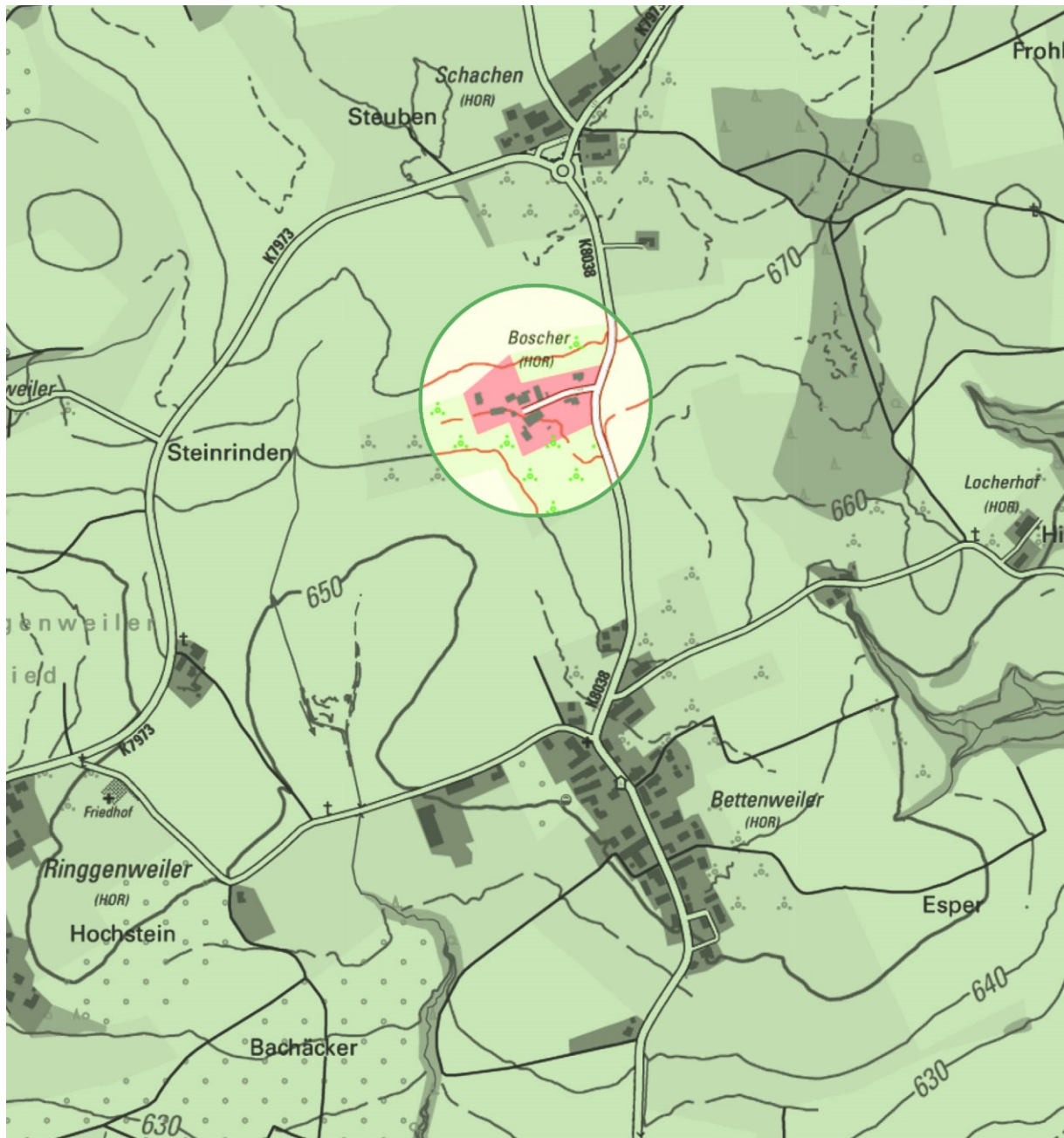




Gemeinde Horgenzell
Außenbereichssatzung "Boscherhof"

Fassung 30.04.2025
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung	4
3	Hinweise und Zeichenerklärung	6
4	Satzung	13
5	Begründung – Städtebaulicher Teil	15
6	Begründung –Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	20
7	Begründung – Sonstiges	23
8	Begründung – Bilddokumentation	25
9	Verfahrensvermerke	26

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) |
| 1.3 | Planzeichenverordnung | (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV |
| 1.4 | Landesbauordnung für Baden-Württemberg | (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) |
| 1.5 | Gemeindeordnung für Baden-Württemberg | (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) |
| 1.6 | Bundesnaturschutzgesetz | (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) |
| 1.7 | Naturschutzgesetz Baden-Württemberg | (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44) |
| 1.8 | Bundes-Immissionsschutzgesetz | (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) |

2.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Boscherhof"

(§ 9 Abs.7 BauGB; Nr.15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

3

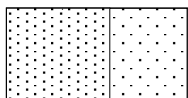
Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

3.1



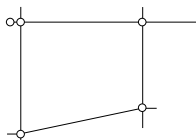
Gewässerrandstreifen; der Gewässerrandstreifen (von 10 m gemessen ab Böschungsoberkante) ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. (Lage außerhalb des Geltungsbereiches)
(vgl. § 38 WHG sowie § 29 WG BW)

4.1



Bestehendes Gebäude (Wohngebäude/Wirtschafts- oder Nebengebäude) zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.3

676

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

4.4 **Begrünung privater Grundstücke**

Gem. § 9 Abs.1 S.1 LBO müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Gem. § 21a NatSchG BW sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine "andere zulässige Verwendung" (d.h. Schottergärten sind nicht erlaubt). Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

4.5 **Natur- und Artenschutz**

Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Arbeits- bzw. Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

Der südöstlich angrenzende sowie teilweise in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung hineinragende Streuobstbestand, ist gemäß § 33a NatSchG geschützt. Werden durch Neu- oder Umbauten einzelne Streuobstbäume betroffen, ist auf Ebene des Bauantrages eine Umwandlungsgenehmigung zu stellen. Dies gilt auch für das südwestliche, gewässerbegleitende Gehölz, welches als faktisches Biotop zu sehen ist und nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Bei einer Beeinträchtigung des faktischen Biotops ist ggf. auf Ebene des Bauantrages ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

Bei der Pflanzung von Bäumen ist das Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

4.6 Artenschutz

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten zu zerstören sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist daher vor dem Abriss von Gebäuden (insbesondere Wirtschaftsgebäuden/Scheunen) sowie vor der Rodung alter Bäume zu prüfen, ob diese von besonders geschützten Tieren bewohnt werden. Der Abriss bzw. die Rodung sollte im Falle eines Nachweises im Winterhalbjahr erfolgen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg abgestimmt werden.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials "Vogelkollision an Glasfassaden" sind die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach ("Bauen mit Glas und Licht") zu berücksichtigen.

4.7 Vorhandene Gehölze

Vorhandene Gehölze sollten, wenn möglich, erhalten werden (Erhaltung bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme);

4.8 Bodenschutz

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

Flyer-LK-Bodenschutz.pdf (rv.de) oder

[https://www.rv.de/site/LRA RV Responsive/get/params E796791605/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf](https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E796791605/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf)

Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 ("Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren.

Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial sind jeweils ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei der Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder einzubauen. Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. Überschüssiger Boden sollte einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer Vor-Ort-Verwertung des Erdaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen (dies ist frühzeitig in Planung zu berücksichtigen).

Böden auf nicht überbauten Flächen sind möglichst vor Beeinträchtigungen (Verdichtung, Vernässung, Vermischung, Verunreinigung) zu schützen, ggf. eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ggf. eingetretene Verdichtungen des Bodens sind nach Ende der Bauarbeiten zu beheben, z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen. Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Zur Verringerung der übermäßigen Versiegelung der Baugrundstücke soll auf großflächige Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen verzichtet werden. Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Niederschlagswassers ist auf Tätigkeiten, wie z.B. Autowäsche, andere Reinigungsarbeiten, Be- und Entladungsarbeiten gefährlicher Stoffe etc. zu verzichten (§ 55 WHG). Auch

für die nicht großflächigen baukonstruktiven Elemente sollte auf die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei verzichtet werden. Als Alternativen für Rinnen und Fallrohre stehen Chrom-Nickel-Stähle (Edelstahl), Aluminium, Kunststoffe oder entsprechende Beschichtungen zur Verfügung.

4.9 Insektenvielfalt

Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden, soweit als aus Gründen der Arbeits- bzw. Verkehrssicherheit möglichst, abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden. Für die Außenbeleuchtung sollten nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen verwendet werden, welche ein bernsteinfarbnes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen. Außerdem sollten die Beleuchtungsstärke möglichst gering angesetzt werden (z.B. die jeweils geringst mögliche nach der DIN-EN 13201). Die maximale Lichtpunkthöhe sollte 4,50 m über der Oberkante des endgültigen Geländes betragen.

Es sollten nur Photovoltaikmodule verwendet werden, die einen Brechungsindex von $\leq 1,26$ aufweisen.

Zur Förderung der Insektenvielfalt und insbesondere von Bienen wird in den Privatgärten die Anlage von blütenreichen Extensivwiesen durch Einsaat einer gebietsheimischen Saatgutmischung und Pflege durch zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts empfohlen. Auf Dünger und/oder Pflanzenschutzmittel sollte verzichtet werden. Auch die Pflanzung heimischer Obstbäume wird empfohlen.

4.10 Grundwasserschutz

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten

von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der/die Unternehmer*in gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

4.11 Überflutungsschutz

Unter anderem bei Starkregen kann es aus verschiedenen Gründen (Kanalüberlastung, Oberflächenabflüsse an Hanglagen, etc.) zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden bzw. das Überflutungsrisiko zu reduzieren sind entsprechende (Schutz-)Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist auf die Höhenlage der Lichtschächte, Lichthöfe und des Einstiegs der Kellertreppen o. Ä. zu achten. Sie sollten so hoch liegen, dass kein Wasser zufließen kann. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind auch in die Gartengestaltung integrierbar. Bei der Gartenanlage ist darauf zu achten, dass das Wasser weg von kritischen (Gebäude-)Stellen fließt. Obige Anregungen gelten insbesondere für Tiefgaragenzufahrten und für Grundstücke in oder unterhalb von Hanglagen oder in Senken. Lichthöfe unterhalb von Dachrinnen sind potenzielle Überflutungsrisiken – Dachrinnen können überlaufen.

4.12 Hydrologie (Schichtwasser)

Im Allgemeinen ist mit Quellaustritten (lokales Schichtwasser) zu rechnen. Es wird empfohlen das ggfs. vorhandene Schichtwasser durch besondere Vorkehrungen von der Bebauung fernzuhalten, z.B. durch die Errichtung von Drainagewänden vor der Bebauung oder die Ausführung des Kellers als "weiße Wanne".

Das dauerhafte Ableiten von Grundwasser z. B. mittels Drainagen im Grundwasserbereich und auch Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

4.13 Brandschutz

Für die Zufahrten gilt die "Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen) i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 i.V.m. § 2

Abs. 5 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

Gewerbebetriebe, die auf Grund der Brandlasten die Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung überschreiten, sollten für den Objektschutz selbstständig genügend Löschwasser (z.B. Zisterne) vorhalten.

4.14 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.15 Geotechnischer Hinweis

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

- 4.16 **Ergänzende Hinweise** Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).
- Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchsimmissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorenge-räusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.
- 4.17 **Plangenaugigkeit** Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungsplanung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Horgenzell noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.
- 4.18 **Lesbarkeit der Planzeichnung** Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Nutzungskordel und vorgeschlagene Grundstücksgrenze).

Auf Grund von § 10 § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell die Außenbereichssatzung "Boscherhof" in öffentlicher Sitzung am 13.05.2025 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Boscherhof" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 30.04.2025.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung "Boscherhof" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 30.04.2025. Der Außenbereichssatzung und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom 30.04.2025 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

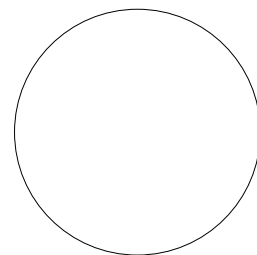
§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung "Boscherhof" der Gemeinde Horgenzell treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Horgenzell, den

.....

(Volker Restle, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

6.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

- 6.1.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich nördlich des Hauptortes Horgenzell im Ortsteil "Boscherhof".
- 6.1.1.2 Der Geltungsbereich beinhaltet mehrere Gebäude unterschiedlicher Nutzung sowie dazugehörige Verkehrsflächen und Grünflächen. Abgegrenzt wird der Bereich im Norden, Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Osten von der Kreisstraße "K 8038".
- 6.1.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 675/1 (Teilfläche); 675/4 (Teilfläche); 675/7 (Teilfläche); 675/13; 676 (Teilfläche); 676/1 (Teilfläche); 680 (Teilfläche).

6.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**6.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie**

- 6.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom östlichen Bodenseebecken geprägt.
- 6.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich zahlreiche hochwertige Gebäude mit Ortsbild prägendem Charakter unterschiedlicher Nutzungsformen. Darüber hinaus befinden sich Gehölzstrukturen im Geltungsbereich.
- 6.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches ist nahezu eben.

6.2.2 Erfordernis der Planung

- 6.2.2.1 Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt für den Bereich nördlich des Hauptortes Horgenzell eine Außenbereichssatzung aufzustellen, da für den Bereich "Boscherhof" ein konkretes Erfordernis für die Erneuerung eines bestehenden Gewerbebetriebes besteht. Die zu überplanende Fläche ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.
- 6.2.2.2 In dem betroffenen Gebiet besteht keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung. Es sind fünf Wohngebäude vorhanden (Gebäude mit den Hausnummern Boscherhof 1, 3, 3/2, 4 und 6). Der Geltungsbereich verläuft entlang bereits bestehender Wohngebäude und stellt keine Erweiterung des Siedlungsansatzes dar.
- 6.2.2.3 Zudem ist die Aufstellung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der Geltungsbereich entlang schon bestehender Gebäude verläuft.
- 6.2.2.4 Als Rechtsfolge der Aufstellung der Außenbereichssatzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrie-

ben nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

- 6.2.2.5 Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Erneuerung des Gewerbebetriebes herzustellen, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erforderlich.

6.2.3 Übergeordnete Planungen

- 6.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

- 2.2.3.1 Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.
- 2.3.1.2 Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, flächen- und energiesparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- 3.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
"Raumkategorien"

- 6.2.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele, Grundsätze sowie nachrichtlich übernommene Festlegungen oder Darstellungen mit Bindungswirkung (die sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen ergibt) der Raumordnung aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Genehmigung vom 09.09.2023) als Ziele und Grundsätze maßgeblich:

- 2.1.3 (N) 1 Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms,

Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Grünkraut, Guggenhausen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenswies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhdlingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).

- 2.1.3 (G) 2 Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

- 2.2.2 (G) 3 In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.

- 2.2.2 (N) 4 Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):

Mittelbereich Ravensburg / Weingarten

mit den Gemeinden Baienfurt, Baindt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;

- 2.4.0 (Z) 2 Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.

- 2.5.0 (Z) 3 Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

- 3.1.0 (Z) 1 Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften festgelegt. Zudem werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten sowie zum Schutz des landseitigen Bodenseeufers Grünzäsuren festgelegt.
 - 3.1.1 (Z) 1 Regionale Grünzüge: Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
 - 3.1.1 (Z) 2 Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- 6.2.3.3 Zum Regionalen Grünzug: Der Geltungsbereich befindet sich in einem Regionalen Grünzug gemäß P.S. 3.1.0 des Regionalplanes der Region Bodensee-Oberschwaben. Der Landschaftsraum des Geltungsbereiches des Regionalplanes wird gem. Tabelle B 5 der Begründung des Regionalplanes zum Landschaftsraum 1306 "Horgenzeller Hügelland mit Schmalleger und Rotachtobel" hinzugerechnet. Die landschaftsraumbezogene Begründung des Regionalen Grünzuges gem. Tabelle B 6 führt für diesen Bereich die Ziele "Klima", "Erholung" und "Landwirtschaft" auf. Da die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht dazu führt, dass eine Erweiterung des Siedlungsbereiches über die bisherigen Grenzen hinaus zulässig wird, wird von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Außenbereichssatzung mit dem Regionalen Grünzug ausgegangen. Die jetzt gegenständliche zusätzliche Bebauung orientiert sich am Bestand. Auch ohne die Aufstellung einer Außenbereichssatzung wären ähnliche Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, die ggf. noch viel größeren Einfluss auf die Schutzziele des Regionalen Grünzuges hätten.
- 6.2.3.4 Die Gemeinde Horgenzell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt. Als Rechtsfolge der Aufstellung der Außenbereichssatzung stünde die Darstellung von "Flächen für Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf einer zusätzlichen Wohnbebauung nicht mehr entgegen.

- 6.2.3.5 Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als " Fläche für die Landwirtschaft":



- 6.2.3.6 Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderungssatzung befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).
- 6.2.3.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.
- 6.2.4 Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung
- 6.2.4.1 Es wurden keine weiteren Standorte in der Gemeinde Horgenzell geprüft.
- 6.2.4.2 Im Rahmen der Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Besonderen auf vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom sowie auf Anlagen der Netze BW und auf den Regionalen Grünzug hingewiesen.
- 6.2.4.3 Der redaktionelle Aufbau der Außenbereichssatzung leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.
- 6.2.5 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen
- 6.2.5.1 Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die Kreisstraße "K 0838" ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden.
- 6.2.6 Nutzungskonfliktlösung, Immissionsschutz
- 6.2.6.1 Auf mögliche temporäre Konflikte auf Grund von Immissionen der angrenzenden Landwirtschaft ist hingewiesen.

- 7.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB
 - 7.1.1 Umweltprüfung
 - 7.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung "Boscherhof" die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) anzuwenden sind (vgl. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB).
 - 7.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung
 - 7.1.2.1 Bei der Außenbereichssatzung "Boscherhof" handelt es sich nicht um einen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 18 BNatSchG). Erst durch die Bebauung neuer Flächen handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des BNatSchG. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt daher auf der Baugenehmigungsebene (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG).
- 7.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
 - 7.2.1 Beschreibung des Landschaftsraumes
 - 7.2.1.1 Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Boscherhof" liegt etwa 1,8 km nördlich des Hauptortes Horgenzell. Südlich, westlich und teilweise auch nördlich wird der Geltungsbereich von Streuobstbeständen eingeschlossen. Einzelne Streuobstbäume ragen in den Bereich der Außenbereichssatzung hinein. Die Streuobstbäume sind gemäß § 33a NatSchG als geschützter Bestand zu betrachten und vor Schädigungen zu bewahren. Zudem sind die Streuobstflächen Kernflächen des Biotopverbund mittlere Standorte. Des Weiteren finden sich nördlich Grünland- und Ackerflächen. Im Osten grenzt die Kreisstraße "K 8038" an, welche weiter östlich in Industrieobst übergeht. Das nächstgelegene Biotop "Feldhecke südwestlich Schachen" (Nr. 1-8122-436-2008) findet sich nördlich in ca. 200 m. Ein weiteres Biotop findet sich westlich in ca. 260 m ("Galeriegehölze östlich Ringgenweiler" (Nr. 1-8122-436-0089)). Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich der wasserführende "Boschergraben". Der Graben wird von Gehölzen gesäumt, welche ein faktisches Biotop darstellen. Weitere biotoprelevanten Strukturen sind nicht vorhanden. Der "Boschergraben" ist ein Gewässer II. Ordnung. Überwiegend sind landwirtschaftliche Gebäude sowie Einfamilienhäuser mit Garten und asphaltierte Verkehrswege zu finden. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind zu ca. 75 % bereits durch Bebauung, Verkehrs- und Hofflächen versiegelt. Die Leistungsfähigkeit der Böden vorhandener Garten- und Grünflächen am Standort wird als "mittel" sowie "mittelhoch" eingestuft (Gesamtbewertung der Bodenfunktionen 2,33 – 2,67). Durch

die bestehende Versiegelung kann der Boden seine natürliche Funktion als Filter und Puffer nicht mehr erfüllen. Auch Niederschlagswasser kann nur bedingt in den unversiegelten Bereich versickern und wird zu großen Teilen aus dem Gebiet in die umliegenden Grünstrukturen geleitet. Das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima ist bereits durch die bestehenden Strukturen vorbelastet. Der Weiler ist besonders von der östlich verlaufenden Kreisstraße einsehbar.

- 7.2.1.2 Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Streuobstbestände zu vermeiden, werden für die Außenbeleuchtung nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen empfohlen, um die Anlockwirkung der Leuchtmittel auf nacht-aktive Insekten zu reduzieren. Zudem ist es ratsam nur Photovoltaik-Module zu nutzen, die einen Brechungsindex von $\leq 1,26$ aufweisen, womit insbesondere Fehl-Eiablagen von Wasserinsekten reduziert werden kann. Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase (z.B. Staubbeinträge, Licht, Schall) liegen auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der geringen Baustellengröße innerhalb des Geltungsbereiches möglicher Bauvorhaben nicht vor. Durch die in unmittelbarer Reichweite befindliche Streuobstbestände ist das Schutzgut Schutzgebiet/Biotop von hoher Bedeutung. Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des umliegenden und geschützten Streuobstes ausgeschlossen werden. Bei zukünftigen Neu-/Umbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches könnten einzelne Streuobstbäume betroffen sein, die dem umgebenden Streuobstbestand zuzurechnen sind und daher nach § 33a NatSchG unter Biotopschutz stehen. Sollte es zu einer Betroffenheit einzelner Streuobstbäume kommen, ist auf Ebene des jeweiligen Bauantrages ein Antrag auf Umwandlungsgenehmigung nach § 33a NatSchG zu stellen. Dasselbe gilt auch für das südwestliche, gewässerbegleitende Gehölz, welches als faktisches Biotop anzusehen ist. Auch dieses darf sich durch zukünftige Neu-/Umbauvorhaben nicht verschlechtern. Da es sich beim "Boschergraben" um ein Gewässer 2. Ordnung handelt, ist auch weiterhin ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten, was auch eine Beeinträchtigung des faktischen Biotops ausschließt, da ein entsprechender Abstand zum Biotop gewahrt bleibt. Insgesamt ist durch die Außenbereichssatzung innerhalb des Schutzgutes Arten und Lebensräume von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Im Schutzgut Boden und Wasser ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen, da mit keiner wesentlichen Änderung des Status Quo zu rechnen ist und bereits eine deutliche Vorbelastung durch Versiegelung besteht. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da sich etwaige neue Gebäude in die Strukturen der Bestandsbebauung einfügen. Auch für das Schutzgut Klima/Luft ist mit keiner negativen Entwicklung zu rechnen, da sich zukünftige Gebäude in die bestehenden Siedlungsstruktur einfügen. Eine Beeinträchtigung von maßgebenden Flächen für die Kaltluftentstehung ist durch das geplante Vorhaben nicht ersichtlich. Die von der angrenzenden Landwirtschaft weiterhin ausgehenden Emissionen sind unvermeidlich und müssen gemäß § 906 BGB hingenommen werden. Dazu zählen insbesondere Emissionen, die sich im Zusammenhang mit dem Viehtrieb und

der Weidehaltung - inklusive damit evtl. auftretendem Schellengeläut – ergeben sowie die Tolerierung von Gerüchen durch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und mögliche Lärm/ Staubemissionen durch den landwirtschaftlichen Verkehr. Die Emissionen können auch frühmorgens und spät-abends auftreten und sind von den Anwohnern als im ländlichen Raum orts-üblich hinzunehmen.

8.1 Umsetzung der Planung**8.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

8.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

8.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstückstausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

8.1.2 Wesentliche Auswirkungen

8.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der begrenzten Größe der zu bebauenden Flächen nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einwohner bzw. Einrichtungen zu versorgen.

8.1.2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick).

8.2 Erschließungsrelevante Daten**8.2.1 Kennwerte**

8.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,99 ha

8.2.2 Erschließung

8.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Abwasserkanal der Gemeinde

8.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: gemeindliche Wasserversorgung

8.2.2.3 Die Löschwasserversorgung wird durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

8.2.2.4 Stromversorgung durch Anschluss an: Netze BW GmbH, Stuttgart

8.2.2.5 Gasversorgung durch: TWS Netz GmbH, Ravensburg

8.2.2.6 Müllentsorgung durch: Veolia GmbH, Bad Waldsee

8.2.3 Planänderungen

8.2.3.1 Für die in der Sitzung des Gemeinderates am 13.05.2025 beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 30.04.2025) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbe-

schlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2025 enthalten):

- Ergänzen der nachrichtlichen Übernahme von Gewässerrandstreifen unter Ziffer 3.1
- Ergänzen des Hinweises "Natur- und Artenschutz" unter Ziffer 4.5
- Ergänzen des Hinweises "Hydrologie" unter Ziffer 4.12
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Nordosten auf den Nordrand des Bebauungszusammenhanges "Boscherhof"



Blick von Osten nach Westen auf die Einfahrtssituation mit beiderseitiger Bebauung



Blick von Süden nach Norden auf den südlichen Rand von "Boscherhof", im Vordergrund sind die Streuobstbestände erkennbar



10.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom 17.02.2025 bis 20.03.2025 (Billigungsbeschluss vom 23.01.2025; Entwurfsfassung vom 17.10.2024; Bekanntmachung am 07.02.2025) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

10.2 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 14.08.2024 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 30.01.2025 (Entwurfsfassung vom 17.10.2024; Billigungsbeschluss vom 23.01.2025) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10.3 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2025 über die Entwurfsfassung vom 30.04.2025.

Horgenzell, den 18.05.2025

.....
(Volker Restle, Bürgermeister)

10.4 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Außenbereichssatzung "Boscherhof" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 30.04.2025 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 13.05.2025 zu Grunde lagen und dem Satzungsbeschluss entsprechen.

Horgenzell, den 18.05.2025

.....
(Volker Restle, Bürgermeister)

10.5 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 13.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung "Boscherhof" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie werden mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Horgenzell, den 13.06.2025

.....
(Volker Restle, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 17.10.2024

Plan geändert am: 30.04.2025

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung

David McLaren

Landschaftsplanung

Michael Schrade

Verfasser:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. David McLaren)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers.